



Orientierungs- rahmen

Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung

- Orientierungsrahmen für die ver- bandliche Caritas

Die Caritas setzt sich für die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung ein und hat die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) am 13. Dezember 2006 nachdrücklich begrüßt.

Die Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie ihrer Angehörigen und die Ausrichtung der Dienste und Einrichtungen gemäß der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sind komplexe Aufgaben. Damit die Veränderungsprozesse gelingen, bestehende Unterstützungssysteme nicht vorschnell gekappt und Regelsysteme nicht überfordert werden, müssen diese Prozesse sorgsam gestaltet werden. Neben Engagement und Veränderungsbereitschaft sind strategische Entscheidungen und die Bereitstellung finanzieller und zeitlicher Ressourcen erforderlich. Bei der (Weiter-)Entwicklung von Handlungskonzepten sind gemäß dem Teilhabepostulat die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen beziehungsweise ihrer Interessensvertretungen konsequent einzubeziehen.

Mit dem vorliegenden „Orientierungsrahmen für die verbandliche Caritas“ beteiligt sich der Deutsche Caritasverband an der gesellschaftlichen Debatte um Inklusion. Dabei konzentrieren sich die Aussagen auf die Aspekte der inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung vor dem Hintergrund der Grundsätze der UN-

Behindertenrechtskonvention.¹ Der Deutsche Caritasverband will hiermit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der verbandlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den Bereichen

- vorschulische Bildung, Erziehung, Betreuung
- Schule
- Angebote im Übergang von der Schule in den Beruf
- außerschulische Bildung
- berufliche Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte
- sozialversicherungsrechtliche Leistungssysteme

leisten und aufzeigen, welche Rahmenbedingungen für eine Förderung der Inklusion notwendig sind.

Zudem benennt der Deutsche Caritasverband die erforderlichen bildungspolitischen Entscheidungen und Rahmenbedingungen der Weiterentwicklung gegenüber Politik in Bund, Ländern und Kommunen.

1. Einführung

1.1 Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Konvention führt die Rechte der Menschen mit Behinderung im Einzelnen auf und macht damit Vorgaben für viele Politikbereiche. Dabei ist sie keine Spezialkonvention, die Sonderrechte für Menschen mit Behinderung formuliert. Vielmehr fokussiert sie universelle Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung und konkretisiert zugleich die staatlichen Verpflichtungen, die sich daraus ableiten lassen. Die Konvention verfolgt keine neuen Ziele, wohl aber einen neuen Denkansatz und ruft damit zu einem Paradigmenwechsel auf. Es geht um die Frage, wie sich die Gesellschaft in all ihren Facetten verändern muss, damit das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an und in allen gesellschaftlichen Feldern gelingt.

1.2 Umsetzungsverpflichtung Deutschlands

Am 26. März 2009 ist in der Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat mit ihrer vorbehaltlosen Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention diesen Rechtsrahmen für die Behindertenpolitik anerkannt und sich verpflichtet, ihn zur Grundlage und zum Maßstab des politischen Handelns von Bund, Ländern und Gemeinden zu machen. Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung sich zur Einhaltung des Maßstabs für das politische Handeln bekannt. Der Bund sowie einzelne Länder und Kommunen haben Aktionspläne zur Umsetzung der Konvention erstellt. Die Bundesregierung ist verpflichtet, über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in so genannten Staatenberichten regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Ein erster Staatenbericht wurde im Jahr 2011 vorgelegt.

¹ Der Deutsche Caritasverband hat im Jahr 2011 die Position „Für ein chancengerechtes und inklusives Bildungssystem. Bildungspolitische Position des Deutschen Caritasverbandes“ verabschiedet (in: neue caritas 3/2012, S. 32-44). Sie befasst sich schwerpunktmäßig mit den Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen aus sozialbenachteiligten Milieus. Der vorliegende Orientierungsrahmen für die verbandliche Caritas setzt den Schwerpunkt der Betrachtung auf „Kinder und Jugendliche mit Behinderung“, die gemäß SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung Leistungen aus SGB XII (Sozialhilfe) beziehen können sowie auf Kinder und Jugendliche, die gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) Unterstützung aufgrund einer seelischen Behinderung erhalten können.

1.3 Ausgangslage zur Weiterentwicklung der Einrichtungen und Dienste: Das Recht auf inklusive Bildung

Das Recht auf Bildung ist eine individuelle Rechtsposition, die allgemein anerkannt ist. Der Staat ist verpflichtet, bei der Bereitstellung der Angebote die Kriterien der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Angemessenheit zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet in Artikel 2 die Staaten, „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen, die entsprechenden Anpassungen des Bildungssystems vorzunehmen. Die Einhaltung und Umsetzung der Konvention stellt Deutschland vor besondere Herausforderungen: In Deutschland wurde mit dem Ziel der bestmöglichen Förderung in der Vergangenheit ein ausdifferenziertes sonderpädagogisches Angebot für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen, abgestimmt auf den Förderbedarf der unterschiedlichen Behinderungsarten, geschaffen. Dieses sonderpädagogische Angebot wurde in den letzten Jahrzehnten beständig weiterentwickelt.

Daneben bestehen allgemeine Bildungsangebote und -institutionen für Kinder und Jugendliche, die nur in Ausnahmen Integrationsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erbringen.

Die Fachkräfte und Träger der beiden Systeme verweisen auf hohe fachliche Standards und darauf, dass ihr Angebot den Wünschen und Bedarfslagen der Nutzer(innen) entspricht.

Zwar sind die Rechtsposition und damit das Ziel der Inklusion allgemein anerkannt, dennoch gibt es trotz dieser Einigkeit im Grundsatz Skepsis und Dissens hinsichtlich der Frage nach den richtigen Wegen und Maßnahmen zur Realisierung des Inklusionsvorhabens. Politiker(innen), Wissenschaftler(innen) sowie Vertreter(innen) der verschiedenen Fachprofessionen, die Träger von Diensten und Einrichtungen sowie Vertreter(innen) der Angehörigen sind sich uneins, wie die Behindertenrechtskonvention praktisch umgesetzt werden soll. Es besteht insbesondere keine Einigkeit darüber, welche organisatorischen und rechtlichen Folgerungen zwingend ohne Zeitverzug umzusetzen sind und welche Schritte in einem zielgerichteten und längerfristigen Prozess gegangen werden müssen. Dissens besteht insbesondere auch zur Frage der Reichweite der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Finanzierbarkeit ihrer Umsetzung. Die Zusammenschlüsse von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen bewerten die Implikationen der UN-Behindertenrechtskonvention ebenfalls unterschiedlich und lenken insbesondere die Aufmerksamkeit auf das Erfordernis, dass die bestmögliche Förderung und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auf einen bedarfsgerechten Unterricht im Zuge der Umsetzung der Inklusion weiter gewährleistet werden muss.

1.4 Der Beitrag der Caritas zur allgemeinen Inklusionsdebatte

Für den Deutschen Caritasverband ist die Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention nicht neu.² Während der DCV-Teilhabeinitiative (2009 - 2011) waren im Jahr 2011 besonders Menschen mit Behinderung im Blick. Viele Dienste und Einrichtungen der Caritas haben ihre Arbeit inzwischen sozialraumbezogen ausgerichtet und fördern gemeindenahes Leben und Wohnen von Menschen mit Behinderung. Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden in der Caritas, in derselben Weise wie nicht behinderte Menschen, dabei unterstützt, Zugang zum Beispiel zu Bildung, Beschäftigung und zu Erholungseinrichtungen zu erlangen. Die Grundlagen für eine Weiterentwicklung inklusiver Angebote sind im Verband auf breiter Basis durch verschiedene Projekte und Initiativen in den vergangenen Jahren gelegt. Dieser Prozess wird an vielen Orten bereits durch Netzwerkarbeit, Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Einbeziehung des nicht-beruflichen Hilfesystems³ gestärkt. Zudem werden Familien und außerschulische Systeme stärker einbezogen.

² Die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat beispielsweise am 17. und 18. November 2007 das Fachthema: „Selbstbestimmte Teilhabe sichern, Märkte ordnen, im Wettbewerb bestehen“ behandelt und in sechs Eckpunkten u. a. die Richtung zur Bearbeitung des Themas Selbstbestimmte Teilhabe vorgegeben.

³ Das nicht-berufliche Hilfesystem umfasst sämtliche (ehrenamtlichen bzw. freiwilligen) Hilfen, etwa aus der Nachbarschaft, von Freunden, der Familie oder Selbsthilfegruppen.

In der Diskussion um die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung fordert die Caritas die Orientierung der Angebote an der Person statt an den Vorgaben des Systems. Die Caritas befördert damit den Perspektivwechsel, den die Behindertenrechts- sowie die Kinderrechtskonvention und ihre konsequente Orientierung am Kindeswohl angemahnt haben.

1.5 Der Beitrag der Caritas zur Debatte über das Recht auf inklusive Bildung

Die verbandliche Caritas formuliert ihren Beitrag zur aktuellen Debatte aus ihrem Selbstverständnis mit den drei Funktionen als Anwalt, Dienstleister und Solidaritätsstifter. In ihrer Funktion als Anwältin tritt sie aktiv für die in der UN-Konvention niedergelegten Rechte der Menschen mit Behinderung ein und wirkt aktiv an deren Umsetzung mit. Als Dienstleisterin hat die verbandliche Caritas Trägerverantwortung für Bildungseinrichtungen sowohl im Regel- als auch im Fördersystem. Sie hat verschiedene Initiativen ergriffen, zu klären, welcher Handlungsbedarf sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention für die Weiterentwicklung ihrer Angebote ergibt. Als Solidaritätsstifterin ist es die Aufgabe der Caritas, die allgemeine und individuelle Bewusstseinsbildung in Gesellschaft und Staat zu unterstützen und bei den öffentlichen Debatten vor Ort die verschiedenen Interessen und Perspektiven in einen zielführenden Dialog mit Blick auf die Achtung der Rechte der Menschen mit Behinderung zu bringen.

1.6 Einrichtungen und Dienste der Caritas orientieren sich an theologischen und ethischen Maßstäben

Alle Menschen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen Zugang zu den materiellen, sozialen, kulturellen und politischen Möglichkeiten und Prozessen der Gesellschaft so weit wie möglich eröffnet wird. Inklusion erkennt die Vielfalt der Menschen und die Individualität ihrer Stärken, Fähigkeiten und ihrer Bedürfnisse an und fordert die Gestaltung entsprechender Lebens- und Lernräume. Dies schließt junge und ältere Menschen sowie Personen mit und ohne Migrationshintergrund ebenso ein wie Hochbegabte, Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit oder ohne Behinderung, einschließlich der Menschen mit besonders hohem und komplexem Assistenz- und Unterstützungsbedarf.

Ausgehend von einem inklusiven Denk- und Handlungsansatz müssen bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung primär die gemeinsamen Bedürfnisse aller Heranwachsenden beachtet werden, die aus der Lebenslage bzw. der Lebenswelt Kind und Jugend entstehen.⁴ Auch wenn darüber hinaus individuell unterschiedliche Förder- und Unterstützungsbedarfe und Voraussetzungen bestehen, die sich z.B. aus sozialer Herkunft, Kultur, Geschlecht, oder aber auch aus einer Behinderung ergeben können. Für den Bereich Erziehung und Bildung bedarf es von daher einer Umsetzung des inklusiven Gedankens in pädagogisch-didaktische Konzepte und Vorgehensweisen sowie in die Ausgestaltung der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen.

Allen Menschen muss laut Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention der Zugang zu Bildung als elementares Menschenrecht gewährt werden. Kein Mensch darf aufgrund seiner Verschiedenheit ausgegrenzt und in seiner Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe behindert werden. In der Inklusionsdebatte wird immer wieder die Befürchtung geäußert, dass Menschen mit einem sehr hohen und komplexen Assistenz- und Unterstützungsbedarf unberücksichtigt bleiben und durch den Inklusionsdiskurs zusätzlich diskriminiert werden könnten. Diese Sorge hat vor dem Hintergrund der Erfahrungen von benachteiligten Schüler(innen) im derzeitigen Regelschulsystem unbestritten ihre Berechtigung. Aufgrund der guten Ausstattung der Förderschulen haben viele Kinder dort oft tatsächlich die bessere Lernumgebung als dies in der aktuellen Regelschule mög-

⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) (Hg.): 13. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2009, S. 56

lich wäre. In ihrer Funktion als Anwalt steht die Caritas in der Pflicht, sich für die Gruppe der Menschen mit Behinderung mit einem hohen Assistenz- und Unterstützungsbedarf besonders einzusetzen. Deshalb wird der DCV den genannten Aspekten in seiner weiteren Bemühung um ein inklusives Bildungssystem ein besonderes Augenmerk widmen. Es gilt, die richtige Balance zu finden und die berechtigten Interessen aller betroffenen und beteiligten Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems muss die besonderen Bedarfslagen der jeweiligen Menschen mit Behinderung im Blick haben. Dabei darf einerseits das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nicht ausgehebelt werden und andererseits die Umsetzung des Ziels der gemeinsamen Erziehung von Anfang an, nicht nachhaltig behindert werden. Es wäre wünschenswert, wenn langfristig Bildungseinrichtungen entstehen, die tatsächlich so ausgestattet sind, dass sie auf unterschiedlichste Bedarfe eingerichtet sind. Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts sollte langfristig so einsetzbar sein, dass zwischen bestmöglich arbeitenden Bildungseinrichtungen für alle Kinder und nicht länger zwischen einem gut ausgestatteten Sonderbereich und einem unzureichend ausgestatteten Regelbereich gewählt werden muss.

Nicht das Defizit von Menschen, sondern ihre Stärken und das Veränderungspotential aller Beteiligten stehen im Vordergrund. Physische Barrieren und Barrieren in den Köpfen aller Menschen müssen abgebaut werden. Eine diskriminierende Betrachtungs- und Behandlungsweise im Bildungsbereich verstößt gegen die Chancengleichheit. Chancengleichheit ist eine voraussetzungsorientierte Gerechtigkeitsform: „Jedem kommt das Recht zu, die grundlegenden materiellen und immateriellen Möglichkeiten zu haben, um sein Leben in eigener Verantwortung zu gestalten und bei der Gestaltung des Lebens der Gesellschaft mitbestimmen und mitwirken zu können.“⁵ Das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe ist Bestandteil der Menschenwürde. Als Gottes Abbild sind alle Menschen in ihrer Verschiedenheit und Einzigartigkeit gleichwertig und dazu berufen, an seiner Schöpfung mitzuwirken. Der Mensch tut dies selbstbestimmt und in Gemeinschaft mit anderen. Die Forderung nach Inklusion verdeutlicht, dass Menschen in ihrer Individualität von der Gesellschaft anerkannt werden sowie an ihr im vollen Umfang teilhaben und dabei ihre Selbstbestimmung wahren. Das Wohl der Menschen mit Behinderung ist ein kritischer Maßstab für den Gesamtzustand unserer Gesellschaft. Als Ausdruck ihrer selbstbestimmten Teilhabe müssen sie, beziehungsweise ggf. Sorgeberechtigte und rechtliche Betreuungspersonen, in allen Lebensphasen eine echte Wahlfreiheit für ihre individuelle Lebensgestaltung besitzen. Dazu gehört, dass Menschen mit Behinderung in ihrem Lebensraum Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen haben, in denen sie in der Entfaltung ihrer Begabungen und Fähigkeiten bestmöglich unterstützt werden.

Die Caritas als Anwalt für Benachteiligte, Dienstleister und Solidaritätsstifter sieht ihr solidarisches Engagement nicht einfach als Hilfe für sozial oder individuell Benachteiligte. Vielmehr wissen die Mitarbeitenden, dass alle Menschen mit ihren individuellen Ressourcen sich gegenseitig brauchen und ergänzen können, „miteinander leben und voneinander lernen dürfen“, „weil keiner ganz schwach und keiner ganz stark ist.“⁶ So gesehen ist die Kirche und ihre Caritas ein Gegenmodell zu idealisierenden und ausgrenzenden Tendenzen in unserer Gesellschaft. Insbesondere sollen kirchliche Gemeinden Menschen mit Behinderung nicht nur „in ihre Einrichtungen aufnehmen, sondern in das Leben ihrer Gemeinden.“⁷ Die Rolle und Aufgabe der Caritas in pastoralen Räumen besteht darin, Bildungseinrichtungen und Lehrer(innen), kirchliche Gruppen und Gemeinden in ihren Inklusionsbemühungen zu unterstützen. Dazu gehört es auch, Menschen mit Behinderung zu ermuntern, am Leben in der kirchlichen und politischen Gemeinde mitzuwirken, ihre Anliegen zu formulieren und ihre Interessen zu vertreten.

⁵ Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der DBK zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Hannover/ Berlin 1997, Nr. 109.

⁶ Zerfaß Rolf: Lebensnerv Caritas, Freiburg im Breisgau 1995, S. 34

⁷ Ebd. S.35

1.7 Die verbandliche Caritas geht von einem umfassenden Verständnis von „Behinderung“ aus

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches IX, „Rehabilitation und Teilhabe“ hat sich die Definition von Behinderung geändert. So ist der Behinderungsbegriff in der Gesetzgebung wesentlich mit der Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verbunden. Nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland gelten Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“ (§ 2 Absatz 1 SGB IX). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) wendet den Behinderungsbegriff im Vergleich zur deutschen Gesetzgebung umfassender an, indem sie ihn als Oberbegriff für allgemeine Beeinträchtigungen, Einschränkungen bei Aktivitäten und Tätigkeiten sowie Beschränkungen in der Teilhabe beschreibt. Behinderung ist demnach ein komplexes Phänomen, das die Wechselwirkungen von den Besonderheiten einer Person und den Charakteristika der Gesellschaft, in der diese lebt, aufzeigt.⁸

Der Deutsche Caritasverband teilt die Auffassung, dass Behinderung nicht nur ein individuelles Merkmal einer Person, sondern auch das Resultat einer Umwelt ist, die sich an spezifische, funktionale, individuelle Einschränkungen nicht anpasst und die Person ausgrenzt. Beeinträchtigungen werden oft erst dann als Behinderung erlebt und wahrgenommen, wenn angemessene Vorkehrungen nicht getroffen werden. Gleichfalls können Armut und Bildungsbenachteiligung von Familien verschärfende Auswirkungen auf die Behinderung von Kindern und Jugendlichen haben oder Behinderung erst auslösen. Somit ist in der Inklusionsdebatte die Stärkung und Unterstützung der Familie ein wichtiger Aspekt. Einschränkungen der Gesundheit, der Aktivität und Teilhabe könnten somit nach diesem erweiterten Verständnis von Behinderung ausgeglichen werden, so dass die Behinderung weniger als ausgrenzend erlebt wird.

1.8 Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprozesse sind gemäß des Prinzips Selbstbestimmung laut UN-Kinderrechtskonvention an Alter und Reife des jungen Menschen zu orientieren.⁹ Für Entscheidungen von Kindern und Jugendlichen müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die sich an den persönlichen Fähigkeiten des jungen Menschen orientieren. Die notwendigen Informationen müssen altersgemäß und den kognitiven Fähigkeiten entsprechend aufbereitet und vermittelt werden. Darüber hinaus benötigen junge Menschen mit Behinderung teilweise Unterstützung beziehungsweise Assistenz, um Aktivitäten so selbstständig wie möglich selbst oder unter begleitender Hilfe durchzuführen. Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gestaltet sich somit in zunehmender Selbstbestimmung. Dieses Prinzip gilt ohne Ausnahmen selbstverständlich für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Besondere Therapien und notwendige Unterstützungsformen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung erfordern zeitweise besondere Organisationsformen. Unter Umständen können Krankenhausaufenthalte, Einzeltherapien, bestimmte Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen auch für längere Zeit erfordern, dass Kinder- und Jugendliche die üblichen sozialen Bezüge verlassen müssen. Alle diese Situationen sind nach dem Prinzip der Inklusion daraufhin zu prüfen, ob die Organisationsform des Angebotes die beste Möglichkeit zur Erreichung von Inklusion darstellt oder weiterentwickelt werden muss.

⁸ Vgl. Weltgesundheitsorganisation, unter <http://www.who.int/topics/disabilities/en/>

⁹ Vgl. Artikel 12, UN-Kinderrechtskonvention unter <http://www.kid-verlag.de/kiko.htm>

Mit dem 2001 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen SGB IX) wurden die Förderung der Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zum Ziel der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland gemacht. So wurde die Voraussetzung für einen Paradigmenwechsel vom Fürsorgegedanken zur selbstbestimmten Teilhabe geschaffen. Der Anspruch aller Menschen eines Staates, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, ergibt sich aus dem Gesellschafts- und Staatsmodell der Gleichberechtigung aller Menschen.

Dem Deutschen Caritasverband ist wichtig, dass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft „selbstbestimmt“ erfolgen kann. Eine wesentliche Voraussetzung für selbstbestimmte Teilhabe ist es, informiert zu sein, Wahlmöglichkeiten und Handlungsspielräume zu haben, um die eigene Lebenssituation den eigenen Vorstellungen anpassen und verändern zu können. Die selbstbestimmte Teilhabe einer Person anzuerkennen heißt auch, dass jede(r) ohne Sanktionierung das Recht auf Nicht-Teilnahme hat. Im Sinne der Selbstbestimmung muss die Entscheidung einer Person auch anerkannt werden, wenn sie nicht den vorherrschenden Wertmaßstäben und Erwartungen entspricht, so lange sie die Rechte der anderen achtet. Teilhabe basiert nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes auf den oben dargestellten Entwicklungen. Menschen mit Behinderung haben, wie in der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert, ein Recht auf uneingeschränkte Teilhabe in unserer Gesellschaft. Selbstbestimmte Teilhabe bedeutet, dass jeder Mensch das Recht hat, an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen und diese mit zu gestalten und mitzubestimmen.¹⁰

Das Recht auf Teilhabe stellt sich in jeder Lebensphase als neue Aufgabe und Herausforderung dar. Voraussetzung dafür ist zum einen der Zugang zu materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen und zum anderen von Anfang an als Mensch mit Behinderung in seiner Würde und seinen Fähigkeiten geachtet zu werden.

Familien, Eltern und Geschwister spielen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle, sie sind ein bedeutendes Unterstützungssystem, das in all seinen Facetten aktiv zum Beispiel durch Mobilitäts- und Alltagshilfen unterstützt und ebenfalls in Prozesse der Inklusion einbezogen werden muss. Das Wohlergehen des Kindes ist unabdingbar mit dem Wohlergehen der Familie verbunden.

Familien, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung heranwachsen, sind vielfältigen Belastungen ausgesetzt und neben den erzieherischen Aufgaben stellen sich eine Vielzahl organisatorischer Aufgaben und finanzieller Anforderungen, die sich aus der Behinderung ergeben. Familienangehörige können in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt oder Diskriminierung ausgesetzt sein. Damit die gesamte Familie an den Prozessen der Inklusion beteiligt wird, müssen die im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) grundgelegten familienbezogenen Leistungen entsprechend konkretisiert und ggf. weiter ausgebaut werden. Bei der Weiterentwicklung der Gesetzgebung muss zudem dafür Sorge getragen werden, dass Familien Leistungen aus einer Hand erhalten und dass die Angebote niedrigschwellig sind.

Eine weitere Komponente für die gelingende Umsetzung von Inklusion ist, dass die Familien über Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprüche informiert sind und dass sie Ansprechpartner(innen) sowie Unterstützungsmöglichkeiten leicht identifizieren können. Es besteht beispielsweise ein Bedarf an Aufklärung zu Rechtsansprüchen wie zur Frühförderung oder zur Grundförderung sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum.

¹⁰ Vgl. Teilhabeinitiative des DCV, unter <http://www.teilhabeinitiative.de>

2. Zielvorstellungen für die Umsetzung der inklusiven Bildung in ausgewählten Handlungsfeldern

Für die nachfolgenden Themenbereiche 2.1 bis 2.6 sind Zielvorstellungen formuliert, die jeweils mit einer Situationsbeschreibung und darauffolgend mit einer Bewertung versehen sind, aus denen sich Handlungsbedarfe mit Forderungen an die Schaffung neuer Rahmenbedingungen an die Politik und von Leistungsträgern ableiten.

2.1 Vorschulische Bildung, Erziehung, Betreuung

Zielperspektive:

Die Einrichtungen im Elementarbereich garantieren möglichst für alle Kinder mit und ohne Behinderung aus dem Wohnumfeld die bestmögliche Förderung, Erziehung, Bildung und soziale Entwicklung.

Situation

Nach dem Behindertenbericht 2009¹¹ besuchten 63.033 Kinder (unter 14 Jahre), die Eingliederungshilfen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung erhielten, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Stichtag 15. März 2008). Davon besuchten 48.612 Kinder integrative Einrichtungen und 14.421 Kinder besuchten Fördereinrichtungen.

Gab es in Deutschland Ende 1998 noch 691 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ausschließlich für behinderte Kinder, so ist deren Zahl bis Mitte 2008 auf 378 Einrichtungen zurückgegangen. Die Zahl der Einrichtungen, die integrativ arbeiten, hat sich von 7.789 im Jahr 1998 auf 14.143 im Jahr 2008 kontinuierlich erhöht. Damit bestätigt sich die Bedeutung einer integrativen Betreuung, obwohl die Zahl der Sondereinrichtungen ab 2002 von 307 auf 378 in 2008 wieder angestiegen ist.¹²

Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde die politische Entscheidung getroffen, die frühkindliche Betreuung bedarfsgerecht auszubauen und dafür erhebliche Investitionsmittel bereitzustellen. Bis zum Jahr 2013 sollten für durchschnittlich 35 % der Kinder bis zu drei Jahren Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geschaffen werden¹³.

Bewertung

Damit allen Kindern ein inklusiv gestaltetes Angebot (Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege) offen steht, sind maßgebliche Weiterentwicklungen im System der Kindertagesbetreuung erforderlich. Dabei wird Flexibilität und frühzeitige Planung eine wichtige Grundlage für die Anpassung an die Bedarfslage sein: Unter den bestehenden Rahmenbedingungen ist es zum Beispiel aufgrund räumlicher und personeller Bedingungen nicht überall möglich, dass jede Einrichtung immer und jederzeit für alle individuellen Erfordernisse ein angemessenes Angebot vorhalten kann. Der inklusive Ausbau der Erziehung, Bildung und Betreuung im Elementarbereich ist jedoch ein wichtiger Schritt zu gerechteren Lebenschancen von Kindern, da er dem Anspruch für alle Kinder auf Teilhabe, gute Bildung und Förderung entgegenkommt. Zudem eröffnet er größere Spielräume für alle Familien, ihre familiären und beruflichen Interessen chancengleich miteinander zu vereinbaren und Wunsch- und Wahlrechte zu nutzen.

¹¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Behindertenbericht 2009. Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode, 2009 www.bmas.de, S. 31 ff

¹² Vgl. Behindertenbericht 2009, S. 31

¹³ Zum 1. März 2012 ist die Zahl der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung gegenüber dem Vorjahr um rund 44.000 auf insgesamt 558.000 Kinder gestiegen. Der Anteil der in Kindertageseinrichtungen und/oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder an allen Kindern dieser Altersgruppe (Betreuungsquote) lag bei 27,6 % (2011: 25,2 %). Hierbei gibt es deutliche regionale Unterschiede: Während im früheren Bundesgebiet die durchschnittliche Betreuungsquote der unter 3-Jährigen 22,3 % betrug, lag sie in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) bei 49,0 %. (Quelle: <http://www.statistischesbundesamt.de/>)

Von einer Kindertagesstätte zum Beispiel, die sich als Teil des Gemeinwesens versteht, und mit den unterschiedlichen Unterstützungsangeboten für Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen vernetzt ist, ist im Sinne des Inklusionsgedankens bereits jetzt zu erwarten, dass sie sich frühzeitig auf die veränderte Nachfrage nach inklusiver Erziehung einstellt und rechtzeitig alle erforderlichen Vorkehrungen trifft. Eltern müssen früh über die Vorteile der inklusiven Bildung informiert, beraten und begleitet werden. Damit diese Flexibilität auch möglich wird, sind die Länder und Kommunen gefordert, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Leider ist jedoch davon auszugehen, dass die Weiterentwicklung zu einem durchgängig inklusiven Gesamtsystem nicht zeitnah aufgenommen und abgeschlossen werden kann. Die Bundesregierung stellt im Behindertenbericht 2009 fest, dass eine doppelte Angebotsstruktur mittelfristig ein Merkmal der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung bleiben werde. Ob diese Aussage im Widerspruch zu der Forderung in der UN- Behindertenrechtskonvention steht, wird kontrovers diskutiert: In Artikel 24 Absatz 2 wird formuliert: „(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“ Die Bundesregierung steht also im Wort. Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass der Aufbau eines durchgängig inklusiven Gesamtsystems tatsächlich seine Zeit benötigen wird. Bis zur vollständigen Umsetzung des Ziels wird er bei seinem fachlichen Engagement und der politischen Lobbyarbeit zugunsten des inklusiven Bildungssystems sich für Sorgfalt und Augenmaß bei den Akteuren einsetzen. Ausgangspunkt und Zielpunkt aller Bemühungen muss immer das Wohl und der individuelle Bedarf des Kindes sein.

Ab dem 1. August 2013 erhalten Eltern für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Tagesmütter und Tagesväter. Die Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung greift das Recht der Kinder auf Erziehung und Bildung auf und erhöht die Wahlfreiheit von Eltern hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder. Diese relativ junge gesellschaftliche und politische Entwicklung sollte genutzt werden, den Ausbau des Betreuungsangebots für unter 3-Jährige von vornherein als inklusives Angebot zu realisieren.

Der Aufbau eines inklusiven Systems sollte Eltern die Auswahl des bestmöglichen Förderangebots für ihre Kinder erleichtern. Sie sollten für die gesamte Übergangszeit bis zu einem voll ausgebauten inklusiven System wählen können, ob sie aufgrund des spezifischen behinderungsbedingten Bedarfs spezielle Organisationsformen der außerhäuslichen Betreuung und Bildung (Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege) oder - dem Bedarf entsprechend angepasste - inklusive Regeleinrichtungen (Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege) nutzen wollen. Idealerweise finden sie die bestmögliche Förderung künftig in der inklusiven Einrichtung, die auf die Bedarfslagen der Kinder mit und ohne Behinderung bestmöglich vorbereitet ist.

Handlungsbedarf

Um die Zielsetzung der Inklusion umzusetzen, sollten grundsätzlich sowohl das Förder- als auch das Regelsystem inklusiv weiterentwickelt und ausgestaltet werden.

Im System der bestehenden Angebote im Elementarbereich, d.h. sowohl in Förder- als auch in Regeleinrichtungen, müssen die für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Öffnung hin zu inklusiven Einrichtungen geschaffen werden. Dies betrifft sowohl die konzeptionellen, sachlichen und baulichen Voraussetzungen als auch die adäquate Ausstattung und das Kompetenzprofil der Mitarbeiter(innen).

Zur weiteren inklusiven Entwicklung ist es notwendig, dass Kosten- und Leistungsträger sowie Aufsichtsbehörden diesen Prozess unterstützen und Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung schaffen, indem die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die kommunale Planung zum Beispiel muss normativ und strategisch von einer grundlegenden inklusiven Bildung ausgehen. Für den inklusiven Ausbau der Angebote zur Betreuung und Bildung aller Kinder unter drei Jahren sind die erforderlichen sachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. So ist beispielsweise die Gruppenstärke so zu reduzieren, dass eine angemessene und individuelle Förderung aller Kinder mit und ohne Behinderung umgesetzt werden kann. Eine ausreichende Zahl von Mitarbeitenden der vorhandenen oder noch zu entwickelnden Einrichtungen und Dienste und selbständig tätige Anbieter(innen) der Kindertagespflege müssen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Entsprechend der Vorgaben des Europäischen und des Deutschen Qualifikationsrahmens können die Kompetenzen sowohl beim formalen als auch beim informellen Lernen erworben werden. Dafür sind dringend Curricula zu entwickeln. Damit die erforderlichen Entwicklungen möglichst bald umgesetzt werden, ist ein Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in inklusiven Einrichtungen und Diensten im Wohnumfeld einzuführen. Für die Kinder im Elementarbereich sind weiterhin die heilpädagogischen Maßnahmen der Frühförderung sicherzustellen. Insbesondere im Rahmen der Integration des einzelnen Kindes ist es Aufgabe der Frühförderung, die Mitarbeiter(innen) in inklusiven Kindertagesstätten zu beraten, zu unterstützen und sonderpädagogische Fachkompetenzen zu vermitteln. Die interdisziplinäre Frühförderung ist bundesweit als Komplexleistung umzusetzen. Das wurde eineinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des SGB IX in einer Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 in § 8 definiert. Die Komplexleistung Frühförderung ist jedoch bis heute nur sehr unbefriedigend realisiert. Hier besteht ein dringender politischer Handlungsbedarf, der in einer Positionierung der Behindertenfachverbände bereits 2009 beschrieben wurde.¹⁴

2.2 Schule

Zielperspektive:

Die Schulen gewährleisten möglichst allen Kindern und Jugendlichen (mit und ohne Behinderung) wohnortnah die bestmöglichen Bildungsvoraussetzungen.

Situation

In Deutschland wurde laut Statistik der Kultusministerkonferenz für das Schuljahr 2011/2012 für rund eine halbe Million (487.718) Schüler(innen) ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt.¹⁵ Der Anteil dieser Schüler(innen) an der gesamten Schülerschaft steigt seit mehr als zehn Jahren kontinuierlich.

1998 betrug die so genannte „Förderquote“¹⁶ 4,4 %. Im Jahr 2006 lag die Zahl bei 5,8 % aller Schüler(innen) im Alter der Vollzeitschulpflicht. Im Schuljahr 2010/2011 betrug die Förderquote 6,4 Prozent.

Bundesweit besucht nicht einmal jede(r) vierte Schüler(in) mit Förderbedarf eine Regelschule. Im Schuljahr 2010/2011 lag der Anteil der Schüler(innen) mit Förderbedarf, die auf Regelschulen gehen bei 22,3 % („Integrationsquote“¹⁷), und ist damit gegenüber 20,1 % im Vorjahr leicht angestiegen.¹⁸

¹⁴ Siehe: Gemeinsame Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Komplexleistung „Interdisziplinäre Frühförderung“ Berlin, 2009, unter: <http://www.cbpcaritas.de/53606.asp?id=1170&page=3&area=efvkelg>

¹⁵ Statistik Kultusministerkonferenz Stand 15.10.2012, unter: <http://www.kmk.org/statistik/schule/statistische-veroeffentlichungen/sonderpaedagogische-foerderung-in-schulen.html>

¹⁶ Förderquote: prozentualer Anteil der Schüler(innen) mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förder- und Allgemeinen Schulen an den Schüler(inne)n mit Vollzeitschulpflicht (a. bis 10. Jahrgangsstufe und Förderschulen), Definition gemäß Klauß, Theo: „Weshalb gibt es immer mehr Sonderschülerinnen und –schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung? In der Zeitschrift „Teilhabe“ 4/2012, Jg. 51, S. 161-168

¹⁷ Integrationsquote: prozentualer Anteil der Schüler(innen) mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schüler(innen)n mit Vollzeitschulpflicht, die Allgemeine Schulen besuchten, vgl. Klauß, Theo a.a.O.

¹⁸ Vgl. Studie der Bertelsmann-Stiftung, März 2012: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-653B664F-37EAE2DD/bst/hs.xml/nachrichten_111873.htm.

Für das Jahr 2006 indiziert der Behindertenbericht 2009 eine Integrationsquote von 15,7 %. Damit ist über die Jahre ein Anstieg der Integrationsquote zu verzeichnen. Der Anteil der integrativ unterrichteten Schüler(innen) variiert dabei zwischen den Bundesländern sehr deutlich und liegt z.B. in Berlin im Jahr 2010/2011 bei deutlich über 43,9 %, in Niedersachsen bei unter 8,5 %.¹⁹

Die Chancen und Risiken der Beschulung in Förderschulen im Hinblick auf die berufliche und soziale Integration von Jugendlichen sind Gegenstand einer qualitativen Studie, die am Deutschen Jugendinstitut (DJI) durchgeführt wurde.²⁰ Danach bewerteten viele Jugendliche das unterstützende und wertschätzende Klima der Förderschulen als positiv. Besonders schätzten sie die Tatsache, dass die Lehrkräfte sie über Jahre kontinuierlich begleiteten und ihnen bei Problemen zur Seite standen. Jedoch machten nahezu alle Jugendlichen während dieser Zeit Stigmatisierungserfahrungen. Den Jugendlichen wurde deutlich gemacht, dass sie außerhalb des gesellschaftlich anerkannten Systems unterrichtet werden. Die damit verbundenen Zuschreibungen wirkten auf die Jugendlichen demotivierend und beschränkten ihre Bildungschancen, besonders wenn am Ende des Schulbesuchs kein anerkannter Schulabschluss erreicht werden konnte. 75 Prozent der Förderschüler(innen), die in Förderschulen unterrichtet werden, erlangen keinen Hauptschulabschluss. Der direkte Eintritt in eine Ausbildung wird laut DJI-Studie nur wenigen Jugendlichen zugestanden und dementsprechend erhielten nur wenige eine gezielte Unterstützung für den Eintritt in eine berufliche Ausbildung.

Eine Vielzahl von Optionen und Entwicklungen sind in den Bundesländern entstanden: Allgemeine Schulen und Förderschulen öffnen sich und werden zu inklusiven Schulen. Förderschulen entwickeln sich zu Kompetenzzentren (mit oder ohne Schüler) und tragen zum Kompetenzerwerb der Regelschulen bei. In anderen Bundesländern zeichnet sich ab, dass Förderschulen abgeschafft werden und dass das sonderpädagogische Personal an den allgemeinen Schulen eingesetzt wird. Beispielsweise hat sich das Bundesland Bremen dafür entschieden, in den kommenden Jahren das gesamte Schulsystem in ein inklusives umzugestalten und hat hierzu ein Konzept und eine Strategie erarbeitet. Bayern hat Inklusion zur verbindlichen Aufgabe aller Schulen gemacht. Die bayerischen Schulen werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten der Förderschule unterstützt, die als alternative Lernorte und Kompetenzzentren erhalten werden. Schleswig-Holstein geht konsequent den Weg der Inklusion und hat im Schuljahr 2010/11 53,8% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen aufgenommen.

Bewertung

Der Anspruch, möglichst alle Schüler(innen) gemeinsam zu unterrichten und sie zu einem individuell bestmöglichen Schulabschluss zu führen, bedeutet für das Schulsystem einen Paradigmenwechsel und stellt es vor große Herausforderungen, eröffnet aber auch neue Chancen.

Berichte aus der Schulpraxis zeigen, dass durch die Aufnahme von Schüler(inne)n mit besonderem Förderbedarf sich in allen Schularten die Schule in Richtung einer zunehmenden Individualisierung des schulischen Lernens wesentlich und positiv verändert. Vor allem das soziale Lernen wird gestärkt und der Unterricht wird in Richtung individuelle Förderung neu ausgerichtet.

Bei den bestehenden Ressourcen und Voraussetzungen ist derzeit nicht zu erwarten, dass jede Schule immer und jederzeit alle Rahmenbedingungen für alle individuellen Erfordernisse jeder Form von Behinderung vorhalten kann. Die Landesschulgesetze machen sehr unterschiedliche Vorgaben. Wichtig wird sein, dass die Schulsysteme flexibler gestaltet werden müssen. Um Ent-

¹⁹ Vgl. Berechnungen durch Klaus Klemm auf der Grundlage von: KMK: Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen 2009/10, Berlin 2010 sowie KMK: Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2000 bis 2010. Berlin 2012

²⁰ Hofmann-Lun, Irene: Förderschüler/innen im Übergang von der Schule ins Arbeitsleben. Beruflich-soziale Integration durch gesonderte Förderung? Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut e.V., 2011 (In der DJI-Studie wurden Schulen zur individuellen Lernförderung/ Förderschulen für Lernbehinderte und sonderpädagogische Förderzentren untersucht.)

scheidungsgrundlagen zu haben, müssen Entwicklungen evaluiert werden. Es wird zu prüfen sein, ob die Konzepte im weitesten Sinn bedarfsgerecht sind.

Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die Inklusion von Kindern und Jugendlichen nicht allein im organisatorischen Raum der Schule zu erreichen ist, sondern nur durch starke Kooperationen mit dem Gemeinwesen, den Familien sowie mit Systemen außerschulischer, non-formaler und informeller Bildung zu entwickeln ist.

Handlungsbedarf

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesregierung auf die Umsetzung des Inklusions-Ziels verpflichtet. Die Hoheit im Bereich Bildung liegt bei den Bundesländern und Kommunen. Der Bund muss die Entwicklung durch eine entsprechende gesetzliche Änderung im SGB IX unterstützen. So könnte in § 5 SGB IX ein Rechtsanspruch auf Unterricht in einer inklusiven Schule und die unterstützenden Leistungen zur Teilhabe am inklusiven Unterricht aufgenommen werden.

Damit junge Menschen mit Behinderung nicht von individuellen Regelungen in den Bundesländern abhängig sind, müssen sie einen Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung am Wohnort erhalten. Wie dieser Anspruch geregelt werden kann, ohne dass Schul- und Kostenträger überfordert werden, hat Prof. Eibe Riedel in einem Gutachten thematisiert.²¹ Die Einführung einer inklusiven Schulbildung darf nicht das Ziel haben, die Bildungsausgaben zu senken. Ressourcen müssen zusammengeführt und den neuen Anforderungen entsprechend verteilt werden. Vor der Aufnahme von Kindern mit Behinderung müssen die Schulen mit allen Beteiligten neue Konzepte erarbeiten und deren Implementierung planen. Die Caritas spricht sich für die Entwicklung eines gemeinsamen Unterrichts aus. Um auch Kindern mit hohem Förderbedarf eine individuelle Bildungsofferte bieten zu können, brauchen Schulen eine personelle und materielle Ausstattung, die dieser Anforderung entspricht.

Katholische Förderschulen werden beispielsweise als inklusive Schulen Schüler(innen) ohne (festgestellten) Förderbedarf aufnehmen und ihre Schulen in allgemeine Schulen umwandeln. Die Privatschulgesetze müssen dem Rechnung tragen: Die Wartezeiten für die Neugründung einer Schule müssen in diesen Fällen entfallen.

An den katholischen Förderschulen gibt es ein hohes Maß an (sonder-)pädagogischem Know-how. Es gibt geeignete Lehrmittel, Räume, etc. - in einzelnen Fällen neue Schulgebäude. Für katholische Schulen stehen strategische Entscheidungen an, die zunächst für eine Übergangszeit (Zeithorizont von 10 - 15 Jahren) tragfähig sein müssen. Neue Förderschulgebäude zu bauen, wird sicherlich nur noch in ganz wenigen Ausnahmen sinnvoll sein. Sollte ein Raumbedarf bestehen, ist zunächst zu prüfen, ob dieser nicht in Schulgebäuden und Schulräumen befriedigt werden kann, die durch zurückgehende Schülerzahlen frei wurden. (Wenn gebaut wird, sollte der Grundriss so flexibel sein, dass andere Nutzungen möglich sind.)

Es ist abzusichern, dass die bestehenden und nach unserer Einschätzung auch in Zukunft notwendigen Kompetenzen der Therapie, Begleitung und Unterstützung, die heute in der Behindertenhilfe Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen zur Verfügung stehen, in der Weiterentwicklung des neuen Gesamtsystems Schule erhalten bleiben. Jederzeit ist im Wandel abzusichern, dass alle Kinder und Jugendlichen, d.h. mit und ohne Behinderung, angemessene Vorkehrungen vorfinden, die ihnen persönliche Entfaltung, bestmögliche Entwicklung, Gleichberechtigung und Teilhabe ermöglichen.

²¹ Vgl. Prof. Dr. Eibe Riedel: Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben“ Nordrhein-Westfalen, [http:// www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/Kurzfassung_Riedel-Gutachten.pdf](http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/Kurzfassung_Riedel-Gutachten.pdf)

Organisatorisch und strukturell ist dies vor Ort durch Schulbehörden anhand von transparenten Qualitätskriterien zu überwachen und abzusichern.

Außenklassen, Kooperationen usw. zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen sind weiterhin bedeutend. Bestehende Förderschulen können zu regionalen Beratungs- und Kompetenzzentren weiterentwickelt werden und allgemeine Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen unterstützen. Insgesamt ist die Zusammenarbeit katholischer Schulen untereinander deutlich zu intensivieren. Auch zwischen öffentlichen und privaten Schulen in einer Region müssen Kooperationen aller Art gefördert werden. Solche Partnerschaften müssen von der öffentlichen Schulverwaltung gefördert und unterstützt werden. Fusionen sowohl von Schulen als auch zeitgleich der Ausbildungsstätten der Lehrerausbildung sind ein zu prüfender Weg.

Regelschulen müssen neben der baulichen Anpassung vor allem konzeptionell neue Wege gehen können. Konzepte müssen erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden, damit Schulen ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag inklusiv umsetzen können. Wesentlich sind ein positives Schulklima, hohe Fachkompetenz sowie die Gestaltung der Schule als einen Ort des Sich-Wohlfühlens und des Gelingens. Um dies zu erreichen, müssen Unterrichtsinhalte lebensnah gestaltet sein, sowie handlungsorientierter Projektunterricht und Sozialtrainings angeboten werden. Bildungsziele, Inhalte und das methodische Vorgehen sind individuell auszurichten. Fachkräfte mit sonderpädagogischer Expertise sind hierbei eng einzubeziehen.

Schlaglichtartig seien folgende Eckpunkte für eine Reform des Unterrichts genannt: individuelle Förderung als grundgelegtes Konzept schulischen Handelns, Reduzierung der Gruppenstärke, Team-Teaching, Arbeiten im multiprofessionellen Team, Einzelunterricht, flexible Lerngruppen, Differenzierung nach Lerntempo statt nach Alter, interkulturelle Öffnung und Sozialraumorientierung. Die inklusive Schule ist ein Bildungsort, der aufgrund der sachlichen, personellen sowie räumlichen und baulichen Voraussetzungen, aufgrund spezifischer Ausstattung, Konzepte und Methoden sowie aufgrund gut ausgebildeten und vernetzten pädagogischen Fachpersonals die jeweils individuellen Lern- und Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung angemessen aufgreifen kann.

2.3 Übergang von der Schule in den Beruf

Zielperspektive:

Der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt ermöglicht Jugendlichen mit und ohne Behinderung einen guten Start ins Erwerbsleben.

Situation

Die umfassende Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen mit Behinderung, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung ist ein wesentlicher Bestandteil der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Dies impliziert die Option auf einen umfassenden Zugang aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung auf den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, auf berufliche Wahlfreiheit, auf die Ermöglichung einer entsprechenden Ausbildung sowie - ergänzend - auf die Unterstützung zur Beschäftigung unter Berücksichtigung der individuellen Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen sowie Vermittlungshemmnisse.

Der Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt ist für junge Menschen mit Behinderung besonders schwierig. Nach Beendigung der Schulpflicht münden viele junge Menschen mit Behinderung in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, die im Folgenden skizziert werden.²² Das SGB III § 51 bietet die Möglichkeit, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, die größtenteils für alle Jugendlichen geöffnet sind. In diesem Rahmen kann auch der rechtliche „Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss“ eingelöst werden. Jedoch ist nach Erfahrungen aus der Praxis der Personalschlüssel zu niedrig,

²² Nach einer Stichtagserhebung der Bundesagentur für Arbeit waren dies im Februar 2010 136.935 junge Rehabilitanden.

als dass alle Jugendlichen eine auf sie abgestimmte individuelle Förderung erhalten könnten. Vor allem für Jugendliche mit sehr hohem Förderbedarf ist dieses Angebot häufig nicht ausreichend.

Des Weiteren können Betriebe für die betriebliche Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung durch Zuschüsse aus der Ausbildungsvergütung gefördert werden.

In Berufsbildungswerken und im Rahmen von außerbetrieblichen Ausbildungen können Jugendliche mit Behinderung eine Berufsausbildung erhalten. Oft handelt es sich um gesondert geregelte Berufe nach § 66 Berufsbildungsgesetz. Deshalb gestaltet sich der Übergang in eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt für Jugendliche trotz des erworbenen Berufsabschlusses außerordentlich schwierig. Menschen mit Behinderung bleiben, wenn sie überhaupt am Erwerbsleben teilnehmen, oft geringfügig beschäftigt.²³

Aus einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) Köln im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW), wurden über 1.500 Abgänger(innen) aus Berufsbildungswerken über ihren beruflichen Werdegang befragt. Die Studie ergab, dass derzeit 68 Prozent der Absolventen, die in einem Berufsbildungswerk einen Berufsabschluss gemacht haben, später als erwerbstätig gemeldet sind. Bei jungen Behinderten, die keinen Lehrabschluss besitzen, verfügt dagegen nur die Hälfte über einen Arbeitsplatz. Auch finanziell zahlt sich der Abschluss aus: Laut Studie verdienen jene mit Berufsabschluss im Durchschnitt gut 1.600 Euro monatlich und somit rund 300 Euro mehr pro Monat als solche ohne abgeschlossene Berufsausbildung.²⁴

In der Diskussion um die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird darüber nachgedacht, ob nicht bei ausreichendem so genannten Minderleistungsausgleich und ausreichender Unterstützung erheblich mehr Menschen als aktuell auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können, die jetzt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder für einen solchen Arbeitsplatz geeignet sind. Bisher wird nur in zwei Bundesländern (Rheinland-Pfalz und Niedersachsen) mit einem so genannten Budget für Arbeit dieses Prinzip erprobt.

Bewertung

Jugendlichen mit Behinderung muss - im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten - eine betriebliche Ausbildung angeboten werden. Es muss dabei auch möglich sein, dass anerkannte Teilqualifikationen erlangt werden können, die für einen vollwertigen Ausbildungsabschluss anschlussfähig sein müssen. Zudem sind, um benachteiligten Jugendlichen eine Chance auf dem Ausbildungsmarkt zu eröffnen, unterstützende Leistungen der Jugendberufshilfe, wie z.B. die assistierte Ausbildung, flächendeckend einzuführen. Hierbei werden sowohl die Auszubildenden als auch die Betriebe während der Ausbildung individuell unterstützt und begleitet. Modellprojekte haben den Erfolg solcher Angebote bereits unter Beweis gestellt. Oft bleibt aber den Jugendlichen mit Behinderung nur – sofern diese Förderung bewilligt wird – die Aufnahme einer Tätigkeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Es fehlen Angebote für junge Menschen mit Behinderung in der freien Wirtschaft.

Handlungsbedarf

Für Jugendliche mit Behinderung sind barrierefreie Zugänge von Arbeitsstätten und Berufsschulen und entsprechend angepasste Lehr- und Arbeitsmaterialien erforderlich sowie bei Bedarf Assistenz zur Durchführung der Aktivitäten. Das pädagogische Personal wie Ausbilder(innen), Lehrkräfte, Sozialarbeiter(innen), muss weitergebildet werden, um seine pädagogische Arbeit entsprechend dem Bedarf der verschiedenen Zielgruppen auszurichten.

Das Recht auf berufliche Bildung und die dementsprechenden unterstützenden Leistungen zur Erlangung eines Ausbildungsabschlusses bzw. von Teilqualifikation müssen gesetzlich im SGB III

²³ Hofmann-Lun, Irene: Förderschüler/innen im Übergang von der Schule ins Arbeitsleben. Beruflich-soziale Integration durch gesonderte Förderung? München 2011, S. 5 - 6

²⁴ Institut der Deutschen Wirtschaft: Kosten und Nutzen der beruflichen Rehabilitation junger Menschen mit Behinderungen oder funktionalen Beeinträchtigungen - eine gesamtwirtschaftliche Analyse. Köln 2010 Download <http://www.bagbbw.de/w/files/uploads-veroeffentlichungen/bericht-2010-08-10-mit-errata-neu.pdf>

und IX verankert werden. Um Jugendlichen mit Behinderung Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu eröffnen, müssen die Angebote der Berufsorientierung an Schulen sich konsequent an den Bedarfen der einzelnen Schüler(innen) ausrichten und mit Praktika verbunden werden. Auch sind auf Jugendliche mit Behinderung abgestimmte Angebote zu schaffen, die ihnen den nachträglichen Erwerb eines (Haupt-)Schulabschlusses ermöglichen. Solche Angebote sollten mit beruflicher Orientierung, betrieblichen Praktika und sozialpädagogischer Begleitung kombiniert werden.

Die Zugänge in duale Ausbildungsgänge müssen erleichtert werden. Betriebe, die Jugendliche mit Behinderung ausbilden, müssen Fördermöglichkeiten und ein Unterstützungsangebot erhalten mit dem Ziel, Ausbildungshemmnisse abzubauen, soziale Probleme der Auszubildenden zu lösen und Konfliktlösungen im Ausbildungsverhältnis zu erreichen. Ausbildungsgänge sind so zu gestalten, dass anerkannte Teilqualifikationen erlangt werden können, auf deren Basis ein vollqualifizierender Ausbildungsabschluss erlangt werden kann. Das Projekt Trialnet²⁵ erprobt seit 2009 die Ausbildung Jugendlicher mit Behinderung mit Ausbildungsbausteinen. Generell brauchen Einrichtungen, die außerbetrieblich ausbilden, entsprechende Rahmenbedingungen wie z. B. angemessene Personalschlüssel, räumliche Ausstattung etc.

Es müssen darüber hinaus jedoch die politischen Rahmenbedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Teilhabe am Arbeitsleben geschaffen werden: Einrichtungen und Betriebe müssen entsprechende Vergünstigungen erhalten, um motiviert zu werden, Jugendliche mit Behinderung auszubilden und anzustellen.

2.4 Außerschulische Bildung und Freizeitgestaltung

Zielperspektive:

Angebote der außerschulischen Bildung und Freizeitgestaltung sind für Jugendliche mit und ohne Behinderung gleichermaßen erreichbar und nutzbar.

Situation

Kinder mit (drohender) Behinderung sollen nach § 4 Absatz 3 SGB IX nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt werden und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

Entgegen dieser gesetzlichen Vorgabe führt die in der Praxis tatsächlich vorherrschende Struktur von überregionalen Fördereinrichtungen für (junge) Menschen mit Behinderung dazu, dass sie bisher weniger Zeit in ihrem Wohnumfeld verbringen und dort auch seltener Kontakte knüpfen können.

Für Kinder und junge Menschen bestehen zahlreiche Angebote zur Förderung, zum gemeinsamen Spiel und zur Freizeitgestaltung. Diese sind aber in aller Regel nicht auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgelegt und sie (und ihre Familien) fühlen sich zudem meist nicht als Zielgruppe dieser Angebote. Inklusive Angebote für Eltern-Kind-Gruppen oder Spiel-, Sport- und Förderangebote für Kinder und Jugendliche bestehen meist nicht.

Ferien- Sport- und Freizeitangebote der Kinder- und Jugendhilfe sind bisher kaum zugänglich für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Wenn ihnen die Angebote offen stehen, ist zur Teilnahme eine zusätzliche Betreuung notwendig und es muss zudem die Frage der Kostenerstattung geklärt werden. Wenn weder Sozial-, Pflegeversicherung noch Jugendamt die Kosten übernehmen, muss die Zusatzbetreuung von den Eltern selbst organisiert und finanziert werden; auch die Haftungsfrage ist ungeklärt.²⁶

In der offenen Jugendarbeit wie in Jugendverbänden sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung kaum vertreten und in der Regel dort nicht in verantwortlichen beruflichen oder ehrenamtlichen

²⁵ Siehe: www.trialnet.de

²⁶ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) (Hg.): 13. Kinder- und Jugendbericht (2009), S. 233

Positionen anzutreffen. Junge Menschen mit Behinderung erleben sich hauptsächlich als Empfänger(innen) von Hilfeleistungen. Beim freiwilligen Engagement, wie zum Beispiel beim sozialen Engagement in Schulen oder im Freiwilligen Sozialen Jahr, sind sie Zielgruppe, aber meist nicht Agierende.

Bewertung

Studien weisen immer wieder darauf hin, welche wichtige Rolle Gleichaltrige in der Entwicklung junger Menschen einnehmen. Insbesondere in der Jugend sind Peers (gleichaltrige Freunde und Freundinnen) eine entscheidende Sozialisationsinstanz. Dies gilt für Jugendliche mit und ohne Behinderung. Für junge Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Aufwachsen und die Begegnung mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung ein wichtiger Erfahrungsraum, der ihnen die Möglichkeit bietet, dazuzugehören und teilzuhaben. Die Begegnung braucht allerdings kompetente Begleitung, sonst birgt sie auch die Möglichkeit, dass Kinder und junge Menschen mit Behinderung gedemütigt und diskriminiert werden, bzw. Ungleichheit erfahren und unter Überforderung leiden.

Zur gesellschaftlichen Teilhabe gehört es, zu erleben, dass man diese Gesellschaft mitgestalten und einen Beitrag für sie leisten kann. Junge Menschen mit Behinderung müssen, soweit es ihnen ihre Möglichkeiten erlauben, die Gelegenheit erhalten, sich in der und für die Gesellschaft zu engagieren.

Handlungsbedarf

Angebote für Kinder und Jugendliche und Eltern-Kind-Gruppen müssen inklusiv ausgerichtet werden und spezifisch auch bei Eltern beworben werden. Auch Kindern und Jugendlichen mit besonderem Betreuungs- oder pflegerischem Bedarf müssen alle Angebote der Freizeit-, Kultur-, Sport- und Ferienprogramme zugänglich gemacht werden. In diesem Kontext muss die Kostenerstattungsfrage geklärt werden.

Für inklusive Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um einerseits die Öffnung der Verbände, Institutionen, Organisationen oder Gemeinschaften zu fördern. Andererseits muss die Finanzierung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs bei Freizeitassistenz und Begleitung durch ein Budget abgesichert sein, dessen Finanzierung nicht zu Lasten der Eltern geht. Bei Kultur- und Freizeitprogrammen ist Barrierefreiheit umfassend zu beachten. Für junge Menschen mit Behinderung müssen Voraussetzungen für gesellschaftliches Engagement geschaffen werden wie z.B. die Garantie von Mobilität.

Jugendliche benötigen Freiräume, in denen sie sich selbst erproben, organisieren und vernetzen können. So können sie Erfahrungen der Selbstwirksamkeit machen und ihr Selbstbewusstsein stärken. Gleichzeitig müssen die Begegnung und das Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung kompetent pädagogisch begleitet werden, damit die jeweiligen Stärken und Schwächen austariert und damit dem jeweiligen individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann.

2.5 Berufliche Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte

Zielperspektive:

Die berufliche Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte ist auf die Anforderungen der inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in den genannten Handlungsfeldern ausgerichtet.

Situation

Inklusive Betreuung, Erziehung und Bildung verlangen eine Neuorganisation der Aufgaben- oder Tätigkeitsfelder. Das hat gewichtige Konsequenzen für die Kompetenzprofile der dort tätigen Fachkräfte. Aktuell entspricht das System der beruflichen Aus- und Weiterbildung diesem Anspruch nicht. Die Diskussion darüber, welche Anforderungen in den unterschiedlichen Betreuungsbereichen

situationen entstehen, wenn Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zusammenleben und lernen, ist Thema auf verschiedenen Fachtagungen, muss aber in der Ausbildungspraxis noch weitergeführt werden. Ein zielorientierter Diskurs zwischen Praxis und dem System der beruflichen Bildung, aus dem die zukünftigen Mitarbeitenden kommen, findet nur unsystematisch statt. Auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung findet noch weitgehend in unterschiedlichen Welten statt.

Bewertung

Fach- und Hochschulen sowie die Institutionen der Fort- und Weiterbildung müssen sich der Herausforderung stellen, deren Umfang noch nicht feststeht. Man kann noch immer feststellen, dass es Unterricht und Hochschulbetrieb für die berufliche Bildung der Mitarbeitenden in Regeleinrichtungen gibt, der ohne Bezug zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung auskommt. Solange solche Defizite zu beheben sind, ist eine inklusive Bildung, Erziehung und Förderung kaum flächendeckend möglich.

Handlungsbedarf

Individuelle Kompetenzprofile der verschiedenen Berufsgruppen werden voraussichtlich weiterhin erforderlich sein, sie sollten aber in interdisziplinären Teams in der Praxis eingesetzt werden. In der beruflichen Bildung und Weiterbildung der Fachkräfte ist daher ein Schwerpunkt auf die Kompetenz zu interdisziplinärer Zusammenarbeit zu legen. In dem Papier „Heute Berufe – Morgen Kompetenzen?! Wegweiser für lebenslanges Lernen in und mit der Caritas“²⁷ nimmt der Deutsche Caritasverband diese Veränderungen der gesamten beruflichen Bildung in Deutschland auf. Die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Lernformen, die Orientierung an Lernergebnissen sowie die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Lernorten und Systemen, um lebenslanges Lernen zu befördern wird auch Voraussetzung für die Tätigkeit in Diensten und Einrichtungen für inklusive Bildung, Förderung und Betreuung sein.

Bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter(inne)n ist auf eine modularisierte Ausbildung mit Durchlässigkeit nach allen Abschlüssen zu achten, die weiterführende Qualifizierung ermöglicht. Gleichzeitig sind bei der Entwicklung von neuen Ausbildungsangeboten immer die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung in der Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen. Diese sind dementsprechend barrierefrei zu gestalten.

Die Anforderungen an ein System der beruflichen Bildung, das auf die Aufgaben der inklusiven Bildung, Erziehung und Förderung vorbereitet, muss z.B. folgende Fragen beantworten: Wie kann bei der Neugestaltung von Aufgaben- oder Tätigkeitsfeldern zuerst die selbstbestimmte Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Eltern zum Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen werden? Wie können Inklusion als Ziel eines demokratischen Gemeinwesens, Gemeinwesen- und Ressourcenorientierung und das Zusammenwirken des beruflichen und nicht-beruflichen Hilfesystems in die Didaktik der beruflichen Bildung aufgenommen werden? Was ist zu tun, damit das System der beruflichen Bildung auf die Notwendigkeit eingeht, dass auch die Tätigkeitsfelder der Bildung in Zukunft auf eine Mischung aus verschiedenartig qualifizierten Fachkräften und Helfer(inne)n aus dem nicht-beruflichen Hilfesystem angewiesen sind (Personalmix)? Wie können die für das Handeln in Vielfalt erforderlichen Kompetenzen, wie persönliche Haltung und Empathie sowie Team- und Kooperationsfähigkeit vermittelt werden?

2.6 Leistungssysteme Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe

Zielperspektive:

Die beiden Leistungssysteme Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe sind an die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sowie ihrer Angehörigen angepasst.

²⁷ Gestern Berufe – morgen Kompetenzen?! Wegweiser für lebenslanges Lernen in und mit der Caritas. Verabschiedet vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes am 22. Juli 2013

Situation

Kinder und Jugendliche mit Behinderung brauchen von Anfang an eine bedarfsgerechte Unterstützung und Förderung. Die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern eines behinderten Kindes Unterstützung bei der Erziehung und Entlastung bei der Betreuung brauchen, ist größer als bei Eltern nicht behinderter Kinder. Dennoch werden Eltern von behinderten Kindern in der Regel auf die Hilfen des Unterstützungssystems der Behindertenhilfe und auf die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) verwiesen. Nach den Regeln der Sozialhilfe hat nicht die Familie, sondern das betroffene Kind mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen. Rechtsansprüche zu Hilfen zur Erziehung werden hingegen Eltern gewährt.

Selbstverständlich werden die Mitarbeiter(innen) z. B. der Frühförderung auch Probleme in den Blick nehmen, die sich aus der Erziehungskonstellation ergeben. Dennoch sind Angebote, die über die direkte Unterstützung und Förderung des Kindes mit Behinderung hinausgehen, nicht systemkonform. Eltern erleben immer wieder, dass bei Schwierigkeiten, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Familie ergeben, diese Systemgrenzen zu Barrieren werden.

Bewertung

Die leistungsrechtliche Zuordnung zum Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) oder zum Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) führt häufig dazu, dass Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung einerseits und Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung andererseits trotz eines vergleichbaren Bedarfs hinsichtlich der notwendigen Hilfen zur Erziehung, Bildung und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht die gleichen Leistungen erhalten. Der örtliche Jugendhilfeträger ist z. B. nachrangig zuständig für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung. Er tritt zwar bei bestimmten Leistungen in Vorleistung, erhält aber oft vom zuständigen Sozialhilfeträger nicht die Erstattung der ausgelegten Kosten. Umgekehrt lehnen die Sozialhilfeträger die Leistungserbringung ab, wenn sie der Auffassung sind, dass bei einem Kind oder einem Jugendlichen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung der erzieherische Bedarf im Vordergrund steht.

Häufig führt dieser Zuständigkeitsstreit zu Wartezeiten und unnötigen Verzögerungen bei den erforderlichen Leistungen für die Familie und für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Das rechtlich entscheidende Zuordnungskriterium, ob eine geistige oder seelische Behinderung vorliegt, kann in der Regel gar nicht eindeutig festgelegt werden. Häufig liegt eine Mehrfachbehinderung vor. In diesem Fall sind zwar die Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich vorrangig. Nach § 14 SGB IX muss jedoch dasjenige Amt in Vorleistung treten, bei dem die Eltern des Kindes zuerst vorstellig werden. Aufgrund mangelhafter Leistungskongruenz zwischen den Hilfearten des SGB VIII und SGB XII kommt es dann zu Kostenerstattungsproblemen. Die Finanzierung der Leistungen kommt zwar meistens aus dem gleichen kommunalen Haushalt, wird aber unterschiedlichen Ressorts und Kostenstellen zugeordnet, die völlig unabhängig voneinander betrachtet werden

Leistungsrechtliche Bedarfe an erzieherischer Hilfe und an Eingliederungshilfe sowohl seelisch als auch geistig und körperlich behinderter Kinder müssten gleichrangig Beachtung finden. Der Deutsche Caritasverband sieht durch die unterschiedliche Zuordnung von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung die Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft aktuell nicht gewährleistet.

Handlungsbedarf

Das Unterstützungssystem muss stärker an den Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausgerichtet werden. Die Rehabilitation aller behinderten Kindern und Jugendlichen soll sich daher unabhängig von der Form der Behinderung zuerst am individuellen Bedarf orientieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass die Unterstützung für den behinderungsbedingten Bedarf übersehen wird.

Beide Hilfesysteme sind so aufeinander abzustimmen, dass sowohl die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, mit allen dafür notwendigen individuellen Voraussetzungen, geför-

dert wird als auch die Familien in der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgabe entlastet und unterstützt werden. Die dafür bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe müssen im SGB VIII integriert werden. Als Hilfe zur körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung könnten die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe dann für alle Kinder und Jugendlichen mit dem entsprechenden Bedarf offen stehen.

Damit Kinder und Jugendliche sowie ihre Angehörigen die Förderung und Unterstützung erhalten, die sie aufgrund eines anerkannten Bedarfs brauchen, ist ein transparenter und nach objektivierbaren Kriterien definierter Prozess der Allokation erforderlich.

Dafür hat der CBP im Zusammenhang mit der Diskussion über eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe eine Prozessbeschreibung vorgelegt²⁸. Mindestens drei Funktionen sind zu unterscheiden: (1) Kinder und Jugendliche und ihre rechtliche Vertreter(innen) sind zu informieren über den Zugang zu den Leistungen. (2) Der Anspruch auf Leistungen ist mit den Beteiligten auf der Grundlage der Einschränkungen und Funktionsstörungen der Person und der materiellen und sozialen Umwelt festzustellen. (3) Die Art und den Umfang der Leistung ist zu definieren und die Art und das Ziel der Leistung sind mit den Anspruchsberechtigten zu vereinbaren. In einem solchen Allokationsprozess muss nicht mehr zwischen erzieherischem und behinderungsbedingtem Bedarf unterschieden werden.

Die Schnittstelle zwischen der Phase der Kindheit und Jugend und der Phase nach der Volljährigkeit bleibt weiterhin bestehen. Leistungsrechtliche Übergänge sind dabei barrierefrei und unter Berücksichtigung der Lebensphase (z.B. Schule/Ausbildung) zu gestalten.

Das System der Kostenheranziehung ist bundeseinheitlich an das System der Kinder- und Jugendhilfe anzugleichen. Dabei müssen aber die behinderungsbedingten Mehraufwendungen von Eltern weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Dies könnte etwa durch den Abzug eines prozentualen Freibetrags vom maßgeblichen Nettoeinkommen der Familie erfolgen.²⁹ Es darf dabei nicht zu einer durch die Behinderung des Kindes bedingten Benachteiligung von Familien kommen.

Der DCV hat in der jüngeren Vergangenheit mehrfach konkrete Vorschläge für die erforderlichen Gesetzesänderungen vorgelegt. Er fordert den Gesetzgeber erneut auf, hier baldmöglichst tätig zu werden.

3. Schlussbemerkung

Die inklusive Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Sinne von umfassender Teilhabe und Selbstbestimmung ist eine Aufgabe, die weit über das Bildungssystem hinausgeht und in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verankern ist. Für die Caritas bedeutet dies, dass Veränderungen nicht nur das Arbeitsfeld Bildung, Erziehung und Betreuung sondern alle Arbeitsfelder der Caritas betreffen und dass die Betroffenen selbst, d.h. Kinder- und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien, an allen Entwicklungen systematisch beteiligt werden und diese mitgestalten.

Zentrale Aspekte für Weiterentwicklungsprozesse in allen sozialen Arbeitsfeldern und für die Lobbyarbeit der Caritas sind:

²⁸ Position zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, beraten und beschlossen im Vorstand des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. in der Sitzung am 11. Sept. 2007

²⁹ Vgl. AGJ (Hrsg.): Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich. Probleme und Ansatzpunkte einer Harmonisierung. Eine Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ von Rechtsanwältin Gila Schindler. Berlin 2011, S. 39

1. die Verankerung des Inklusionsgedankens im Leitbild, in Qualitäts- und Personalentwicklungsprozessen;
2. die Erarbeitung von Konzepten, Leitlinien und Evaluationskriterien inklusiver Angebote;
3. die Förderung und der Erwerb inklusiver Handlungskompetenz und dafür notwendiger Managementkompetenz;
4. die Schaffung eines gesellschaftlichen Bewusstseins für Inklusion und der Abbau von Zugangsbarrieren in Gesellschaft;
5. die Kooperation und Vernetzung zwischen Jugendarbeit, Jugendhilfe, Schule, Behindertenhilfe und Psychiatrie sowie Organisationen der Selbsthilfe.

Freiburg, den 22. Juli 2013

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstand
Prälat Dr. Peter Neher
Präsident

Kontakt:

Roland Fehrenbacher, Leiter Referat Kinder, Jugend, Familie, Generationen,
Tel. 0761 200-226, roland.fehrenbacher@caritas.de

Dr. Franz Fink, Leiter Referat Alter, Pflege, Behinderung,
Tel. 0761 200-366, franz.fink@caritas.de